

Verkaufsbedingungen der Alfred Weigel Federnfabrik GmbH & Co. KG aus Chemnitz

Stand: 01.03.2024

1. Geltung

Unsere Verkaufsbedingungen gelten für Verträge, soweit diese die Alfred Weigel Federnfabrik GmbH & Co. KG (= Weigel) zur Herstellung und zur Veräußerung von Produkten verpflichten. Für Verbraucher (§ 13 BGB) sind diese nicht maßgebend.

2. Vertragsinhalt

Der individuelle Inhalt des Vertrages wird durch diese Verkaufsbedingungen ergänzt. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Allgemein wird jeder Vertrag in voller Höhe ausgeliefert, jedoch gelten Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% als vereinbart und sind zu vergüten. Auftragsbezogene Werkzeugkosten sowie auftragsbezogene Werkzeugänderungskosten werden zu 65% der anfallenden Kosten berechnet. Werkzeuge bleiben Eigentum von Weigel und werden als anteilige Werkzeugkosten ausgewiesen.

3. Termine

Falls Weigel einen voraussichtlichen Termin nicht einhält, kann uns eine Frist von 15 Werktagen für die Herstellung der bestellten Waren gesetzt werden. Verzug tritt erst nach einer darauffolgenden Mahnung ein, wenn wir die Verzögerungen zu vertreten haben.

Unsere verzugsbedingte Haftung für alle Sach- und Vermögensschäden ist bei Schäden von insgesamt über 3.000,00 Euro auf den 2-fachen Vertragswert der jeweiligen Bestellung beschränkt. Dies gilt nicht, wenn wir den Verzug grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Pflicht zur vertraglichen Erfüllung entfällt, wenn Weigel aufgrund höherer Gewalt sowie objektiver und subjektiver Unmöglichkeit nicht in der Lage ist, die Waren herzustellen.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das Werksgelände der Alfred Weigel Federnfabrik GmbH & Co.KG in der Annaberger Straße 138 in 09120 Chemnitz, auch wenn die Waren an einen anderen Ort geliefert werden. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs der Ware geht daher immer auf den Kunden über, wenn diese auf dem Werksgelände von Weigel vertragsgemäß bereitgestellt worden ist.

5. Gewährleistungsrechte

Es besteht ein Handelskauf.

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten richten sich nach § 377 HGB.

Bei einem berechtigten Mangel liefern wir Ersatz, da eine Nachbesserung technisch in der Regel ausscheidet.

Berechtigte Ansprüche auf Ersatz der Ein- und Ausbaukosten beschränken sich bei Kosten von über 5.000,00 Euro auf den 2-fachen Vertragswert der Bestellung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 18 Monate und beginnt mit der Warenbereitstellung gem. Ziffer 4.

Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche in Folge grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie im Bereich des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

6. Haftung bei sonstigen Schadensersatzansprüchen

Weigel haftet bei schuldhaften Pflichtverletzungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie in allen Fällen des Vorsatzes, der Arglist und der groben Fahrlässigkeit sowie gesetzlich bei einer zugesicherten Eigenschaft.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet Weigel nur, wenn es sich um wesentliche Vertragspflichten handelt und zwar begrenzt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens, wenn er vertragstypisch ist, andernfalls nicht.

Für sonstige Fälle der leicht fahrlässigen Pflichtverletzung aus Vertrag und Delikt, haftet Weigel Ihnen gegenüber nicht.

Diese Haftungsmaßstäbe gelten auch für unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Eine Haftung nach den Maßgaben des Produkthaftungs- und des Umwelthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalte

Die Waren des jeweiligen Vertrages bleiben bis zur Erfüllung der vereinbarten Vergütung im Eigentum von Weigel.

Da Weigel das Eigentum an den Waren mit einem Einbau in das jeweilige Produkt verliert, dürfen der Einbau bzw. die Nutzung und Weiterverarbeitung erst vorgenommen werden, wenn die Vergütung an Weigel für die Ware bezahlt ist oder die Vergütung der Ware erfolgt, weil der Vertrag ordnungsgemäß finanziert ist.

Dies gilt auch, wenn die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert werden.

Es werden jedoch bereits jetzt die aus einer Weiterveräußerung bzw. einem Einbau oder Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen zur Sicherung der vertraglichen Vergütung an Weigel abgetreten. Weigel nimmt die Abtretung an. Der Forderungseinzug erfolgt im Umfang der vertraglich vereinbarten Bruttopreise als Treuhänder von Weigel. Die vereinnahmten Beträge werden daher im Umfang der Bruttopreise an Weigel weitergereicht.

Ungeachtet dessen, darf Weigel bei Zahlungsverzug unmittelbar die Zahlung des Bruttobetrages für die erworbenen Waren von Demjenigen fordern, an den die Waren weiterveräußert worden sind.

Waren, die in Vorkasse bezahlt werden, unterliegen nicht dem Eigentumsvorbehalt.

8. Geltung

Bei einer unwirksamen Klausel, verständigen sich die Vertragspartner auf eine wirksame Regel, die den Intensionen des ursprünglichen Regelungszweckes nahekommt.

9. Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand ist Chemnitz. Es gilt deutsches Recht.